

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anmietung von Veranstaltungsräumen (Stand 07.02.2024)

### 1 Vertragsabschluss

- 1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Vermietung von Veranstaltungsräumen der oose eG sowie für die damit verbundenen weiteren Leistungen und Lieferungen.
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume sowie öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 1.3 Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Vermieterin. Dies gilt auch dann, wenn der/die Kund:in seinerseits auf der Basis eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen arbeitet.

### 2 Vertragsabschluss, -partner, Haftung

- 2.1 Der/die Mieter:in ist verpflichtet, die Vermieterin vor Vertragsabschluss darüber aufzuklären, sofern die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Vermieterin zu gefährden. Anderenfalls kann die Vermieterin ohne Schadensersatz sofort vom Vertrag zurücktreten.

### 3 Leistungen, Preise, Zahlung

- 3.1 Der/die Mieter:in ist verpflichtet, für die bestellten und für weitere in Anspruch genommene Leistungen die vereinbarten bzw. üblichen Preise der Vermieterin zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der Vermieterin an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechte-Verwertungsgesellschaften.
- 3.2 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar, sofern nicht anders vereinbart. Die Vermieterin ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen.
- 3.3 Die Vermieterin ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

### 4 Rücktritt des/der Mieter:in (Abbestellung, Stornierung)

- 4.1 Ein kostenfreier Rücktritt des/der Mieter:in ist bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Danach gelten die folgenden Stornofristen und – Gebühren:
  - bei Rücktritt bis zu 8 Wochen vor Mietbeginn 30 % des Mietpreises
  - bei Rücktritt bis zu 4 Wochen vor Mietbeginn 60 % des Mietpreises
  - bei Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor Mietbeginn 80 % des Mietpreises

### 5 Rücktritt der Vermieterin

- 5.1 Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des/r Kund:in innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Vermieterin in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kund:innen vorliegen und der/die Mieter:in auf Rückfrage auf sein/ihr Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der/die Kund:in auf Rückfrage der Vermieterin nicht zur festen Buchung bereit ist.

- 5.2 Kommt der/die Mieter:in seinen/ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist die Vermieterin ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Ferner ist die Vermieterin berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
- höhere Gewalt oder andere von der Vermieterin nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des/der Mieter:in oder Zwecks, gebucht werden;
  - Die Vermieterin begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Vermieterin in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Vermieterin zuzurechnen ist.
- 5.4 Bei berechtigtem Rücktritt der Vermieterin entsteht kein Anspruch des/der Mieter:in auf Schadensersatz.

## 6 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 6.1 Änderungen in der Personenanzahl können der Vermieterin bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn gemeldet werden.
- 6.2 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Vermieterin diesen Abweichungen zu, so kann die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung gestellt werden, es sei denn, die Vermieterin trifft ein Verschulden.

## 7 Mitbringen von Speisen und Getränken

- 7.1 Der/die Mieter:in darf keine Speisen und Getränke mitbringen.

## 8 Technische Einrichtung und Anschlüsse; behördliche Genehmigungen

- 8.1 Soweit die Vermieterin für den/die Mieter:in auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt die Vermieterin im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des /Mieter:in. Der/die Mieter:in haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er/Sie stellt der Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Störungen an vom der Vermieterin zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Vermieterin diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## 9 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 9.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des/der Mieter:in in den Veranstaltungsräumen. Die Vermieterin übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Vermieterin. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 9.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige von dem/der Mieter:in eingebrachte Gegenstände haben den brandschutztechnischen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Vermieterin ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die Vermieterin berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des/der Kund:in zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der Vermieterin abzustimmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anmietung von Veranstaltungsräumen, Stand: 07.02.2024

- 9.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der/die Mieter:in das, darf die Vermieterin die Entfernung und Lagerung zu Lasten des/der Mieter:in vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Vermieterin für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

## 10 Haftung des/der Mieter:in für Schäden

- 10.1 Der/die Mieter:in haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer:innen, Mitarbeiter:innen, sonstige Dritte aus seinem/ihrem Bereich oder ihn/sie selbst verursacht werden.
- 10.2 Die Vermieterin kann von dem/der Kund:in die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

## 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt insbesondere für diese Textformerfordernisklausel. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den/die Kund:in sind unwirksam.
- 11.2 Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Hamburg
- 11.3 Es gilt deutsches materielles Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommt.

## 12 Datenschutz

Es gilt in Bezug auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unsere Datenschutzerklärung, welche auf der Internetseite der Vermieterin eingesehen und abgerufen werden kann ([www.oose.de/datenschutz](http://www.oose.de/datenschutz)).